

# **S A T Z U N G**

## **der Kreisstadt Sigmaringen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von §§ 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes, §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze an den Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis. Dies gilt abweichend von § 1 auch für die Sondernutzungen an den Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Benutzung durch eine Ausnahmege-  
nehmigung nach der Straßenverkehrsordnung zulässig ist, ferner, wenn die  
Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§  
16 Abs. 6 Straßengesetz und § 8 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz).

Soweit sich Reche zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 Stra-  
ßengesetz nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser  
Satzung keine Anwendung.

- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Son-  
dernutzung bei der Stadtverwaltung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen  
vor Inanspruchnahme der Straße zu stellen. Die Stadtverwaltung kann dazu  
Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst ge-  
eigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis dazu erteilt ist. Die  
Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten  
ist, insbesondere, wenn der Gemeingebrauch unangemessen beeinträchtigt  
wird.
- (5) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, ohne dass bei Widerruf ein  
Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung entsteht. Die Erlaubnis kann auch

nachträglich mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsteilnehmer oder der Straße erforderlich ist.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - in den Straßenraum hineinragende Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Markisen, soweit sie baurechtlich genehmigt bzw. angezeigt sind,
  - in den Straßenraum hineinragende Warenautomaten und Werbeanlagen, soweit sie baurechtlich genehmigt bzw. angezeigt sind,
  - sonstige Anlagen, die baurechtlich genehmigt sind,
  - Straßenschmuck aus Anlass kirchlicher Festlichkeiten,
  - Darbietungen von Vereinen aus besonderen Anlässen (Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen usw.)
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (4) Die Erlaubnisfreiheit regelt nicht gleichzeitig die Gebührenfreiheit.

### **§ 4 Ausschluss der Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
  - der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird,
  - besondere Umstände, wie Reparaturen auf oder im Straßenraum, eine Benutzung nicht zulassen,
  - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt bzw. unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

- (3) In den Fällen der Absätze (1) oder (2) oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht dem Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast.

## **§ 5 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden die Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Dies gilt auch dann, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich ist.

Ein Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr besteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen.

- (2) Für die öffentlichen Märkte verbleibt es bei den besonderen Regelungen der Marktordnung.
- (3) Unabhängig von der Sondernutzungsgebühr kann für die Bearbeitung des Antrags eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben werden.
- (4) Die in einem Gebührenbescheid getroffene Entscheidung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

## **§ 6 Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Nutzungsort, nach den wirtschaftlichen Interessen und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners sowie nach der wirtschaftlichen und verkehrlichen Bedeutung der öffentlichen Verkehrsfläche. Das Ausmaß der Einwirkung bestimmt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der durch die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsfläche in qm.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesätzen festgesetzt.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Monats- oder Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Wochen oder Tage ausgeübt wird.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sind Cent-Beträge auf volle Euro-Beträge abzurunden.

- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
- der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
  - wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
  - wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein,
  - wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis bzw. mit sonstiger Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht der Anspruch zu Beginn eines jeden Monats.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu oder wird sie in geringerem Ausmaß als beantragt in Anspruch genommen, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung oder Verringerung des Ausmaßes der Sondernutzung bei der Erlaubnisbehörde beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gebühr für die beantragte und der Gebühr für die tatsächlich ausgeübte Sonder-

nutzung. Beträge unter 5,00 EUR sowie Verwaltungsgebühren nach § 5 Abs. 3 werden nicht erstatten.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

## **§ 10 Gebührenfreie Sondernutzungen**

- (1) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder nur gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden insbesondere nicht erhoben für
- Plakate und sonstige Werbeträger, wenn sie von politischen Parteien oder Wahlvereinigungen aus Anlass von Wahlen und Veranstaltungen aufgestellt werden,
  - Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen,
  - Ausschmücken des Stadtbildes bei besonderen Anlässen von allgemeinem Interesse (z. B. Weihnachtsdekorationen u. ä.)
  - das Aufstellen von Gegenständen, die nach Bewertung im Rahmen der Stadtplanung, der Stadtbildverschönerung oder der Wohnumfeldverbesserung dienen (z. B. Blumenkübel, Sitzbänke u. a.),
  - in den Straßenraum hineinragende Gebäudeteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Markisen, soweit sie baurechtlich genehmigt bzw. angezeigt sind.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen im Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet (§ 54 StrG).

## **§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sigmaringen, den 19. Juli 2001

Bürgermeister

**Hinweis** nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen**

**Vorbemerkung:** Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung ergibt sich, neben der Dauer der Nutzung, aus der größten Ausladung der Sondernutzungsanlage und deren seitlichen Begrenzungslinien (in Anspruch genommene Verkehrsfläche).

Für die in diesem Verzeichnis enthaltenen Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.